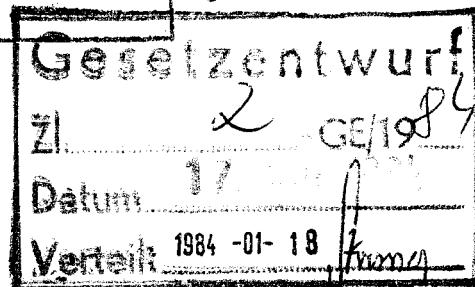


**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 62 542/6-15/83

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-ring 3  
1010 Wien  
 zur Kenntnisnahme

Wien

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird;  
 Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, mit dem Er-suchen um Stellungnahme bis längstens 29. Feber 1984.

Die Studienkommission an der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat beantragt, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin ersatzlos zu streichen. Damit sollen die Ausschußfristen auch im zweiten und dritten Stu-dienabschnitt wegfallen. Es wird ersucht, auch zu diesem Antrag Stellung zu nehmen.

Im Sinn der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, wird ersucht dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kennt-nis zu setzen.

Anlage

Wien, am 12. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

DDr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

**Ottmann**

## V o r b l a t t

### Problem:

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin sieht in § 10 Abs.4 eine Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des abzuleistenden Praktikums von Studierenden im Ausmaß von 80 % des Entgeltes einer vollbeschäftigte wissen-schaftlichen Hilfskraft, ausschließlich der Nebengebühren, vor. Diese Aushilfe wurde im Jahre 1974 unter der Voraus-setzung geschaffen, entsprechende Assistentenplanstellen einzusparen, da Studierende im Rahmen des Praktikums die Arbeit von Assistenten verrichten sollten. Diese Vorschrift kommt nunmehr zum Tragen und wird das Budget bis zu rund 20 Mio. Schilling belasten. Inzwischen wurden jedoch in ausreichender Zahl Assistentenplanstellen für die Veteri-närmedizinische Universität in Wien geschaffen, so daß das seinerzeit vorhandene Motiv für die Einführung einer Aus-bildungsbeihilfe weggefallen ist.

### Problemlösung:

Wegfall der Ausbildungsbeihilfe

### Alternativen:

Keine

### Kosten:

Durch den Wegfall der Ausbildungsbeihilfe wird ein zu er-wartender Mehraufwand von rund 20 Mio. Schilling jährlich eingespart.

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Bundesgesetz über die  
Studienrichtung Veterinärmedizin  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 430, über die Studienrichtung Veterinärmedizin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 166/1983 wird wie folgt geändert:

§ 1o Abs.4 erster Satz hat zu entfallen.

A R T I K E L I I

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

**E n t w u r f**

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Bundesgesetz über die  
Studienrichtung Veterinärmedizin  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A R T I K E L I**

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 430, über die Studienrichtung Veterinärmedizin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 166/1983 wird wie folgt geändert:

§ 1o Abs.4 erster Satz hat zu entfallen.

**A R T I K E L I I**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N GAlte Fassung:

§ 1o. (4) Praktikanten gebührt für die Dauer des abzuleisten- den Praktikums eine Ausbildungs- beihilfe des Bundes im Ausmaß von 80 v.H. des Entgeltes einer vollbeschäftigte n wissenschaft- lichen Hilfskraft, jedoch aus- schließlich der Nebengebühren. Die Pflichten sind in der Stu- dienordnung so festzulegen, daß eine ausreichende prak- tische Fähigkeit entwickelt wird.

Neue Fassung:

§ 1o Abs.4 hat zu lauten: Die Pflichten sind in der Studienordnung so festzulegen, daß eine ausreichende praktische Fähigkeit entwickelt wird.

## E r l ä u t e r u n g e n

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin sieht in § 10 Abs.4 eine Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des abzuleistenden Praktikums von Studierenden im Ausmaß von 80 % des Entgeltes einer vollbeschäftigte[n] wissenschaftlichen Hilfskraft, ausschließlich der Nebengebühren, vor.

Diese Aushilfe wurde im Jahre 1974 unter der Voraussetzung geschaffen, entsprechende Assistentenplanstellen einzusparen, da Studierende die Arbeit von Assistenten im Rahmen des Praktikums verrichten sollten. Diese Vorschrift kommt nunmehr zum Tragen und wird das Budget bis zu rund 20 Mio. Schilling jährlich belasten. Inzwischen wurden jedoch in ausreichender Anzahl Assistentenplanstellen für die Veterinärmedizinische Universität in Wien geschaffen, so daß das seinerzeit vorhandene Motiv für die Einführung einer Ausbildungsbeihilfe weggefallen ist.

Die soziale Komponente bei dieser Beihilfe kommt nicht zum Tragen, da die Bezieher der Ausbildungsbeihilfe für die Dauer des Praktikums von 6 Monaten ihren Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe verlieren und überdies nach dem Familienlastenausgleichsgesetz die Familienbeihilfe an den jeweils Unterhaltspflichtigen für diesen Zeitraum nicht ausbezahlt wird.

Da somit die ursprünglichen Beweggründe für diese Ausbildungsbeihilfe weggefallen sind und diese Beihilfe eine Ausnahmestellung im gegenwärtigen sozialen System einnimmt, wäre schon aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit dieser Beihilfeanspruch wegfallen zu lassen, zumal er bis jetzt noch keine wesentliche Bedeutung erlangt hat.